

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gelsenkirchen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des ARENA PARKS sowie der Nahverkehrsanlage, nachstehend Arenaparkverordnung genannt, vom 27.10.2016

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zutrittsbeschränkung
- § 3 Verhalten im Geltungsbereich der Arenaparkverordnung
- § 4 Verbote
- § 5 Zuwiderhandlungen
- § 6 Sprachliche Gleichstellung
- § 7 Ausnahmeregelungen
- § 8 Schlussbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Arenaparkverordnung erstreckt sich auf den Bereich
- des ARENA PARKS,
 - der Nahverkehrsanlage sowie
 - der Fußgängerbrücke an der Kurt-Schumacher-Straße.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die Bereiche

- des Kinocenters einschließlich der in der unmittelbaren Umgebung angesiedelten Gastronomiebetriebe,
- des Sport-Paradieses,
- der Gesamtschule Berger Feld,
- des Kinderhauses Rasselbande
- der Geschäftsstelle und des Fußball-Leistungszentrums des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V. mit dem umfriedeten Bereich der Arena,
- der Reha-Klinik,
- des Hotels sowie
- des ehemaligen Katastrophenschutzentrums an der Adenauerallee 100.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Arenaparkverordnung ist, mit einer durchgehenden Linie gekennzeichnet. Die ausgenommenen Bereiche sind mit einer gestrichelten Linie dargestellt.

- (2) Die Arenaparkverordnung gilt an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die in der Arena oder auf den Nebenanlagen (Parkplätze sowie Nahverkehrsanlage) stattfinden.

§ 2 Zutrittsbeschränkung

- (1) Besucher, die unter alkohol- oder drogenbedingten Ausfallerscheinungen leiden, sind vom Betreten des Geltungsbereichs der Arenaparkverordnung ausgeschlossen.

(2) Zutrittsbeschränkungen können durch die Dienstkräfte der Polizei, der Ordnungsbehörden oder der Feuerwehr ausgesprochen werden.

§ 3 Verhalten im Geltungsbereich der Arenaparkverordnung

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches hat sich jeder so zu verhalten, dass weder andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt noch Gegenstände beschädigt werden.

(2) Jedermann hat den Anordnungen der Dienstkräfte der Polizei, der Ordnungsbehörden, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Betreibers sowie des Rettungsdienstes Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

(1) Besuchern, die sich im Geltungsbereich der Arenaparkverordnung aufhalten, ist untersagt:

- a) Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
- b) Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
- c) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- d) Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- f) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- g) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger sind als zwei Meter oder deren Durchmesser größer ist als drei cm;
- h) mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- i) Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung;
- j) Laser-Pointer;
- k) alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol.;
- l) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden;
- m) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial;
- n) sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind;
- o) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern

mitzuführen.

(2) Den Besuchern ist weiterhin verboten:

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Maste aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen, Bäume, Hecken oder Straßenbegleitgrün sowie Pflanzflächen jeglicher Art zu besteigen oder zu übersteigen;

- b) Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten, sowie Standorte oder Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Besuchern vorgesehen hat;
- c) das Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen;
- d) das Nächtigen;
- e) Sitzbänke zu besteigen;
- f) mit Gegenständen zu werfen;
- g) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des jeweiligen Veranstalters Waren oder Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- h) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
- i) in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen.

(3) Es ist ferner verboten, Verkehrsflächen, insbesondere Geh-, Fahr-, Flucht- und Rettungswege, einzuengen oder Verkaufsstände auf Grünflächen aufzustellen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in

- 1. § 4 Abs. 1 a-o
- 2. § 4 Abs. 2 a-i
- 3. § 4 Abs. 3

aufgelisteten Verbote zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass weder andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt noch Gegenstände beschädigt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Anordnungen der Dienstkräfte der Polizei, der Ordnungsbehörden, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Betreibers oder des Rettungsdienstes nicht befolgt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

(5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und in Verwahrung genommen und werden nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung an diejenige Person herausgegeben, bei der sie sichergestellt worden sind.

(6) Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Über die Erteilung von Ausnahmen der Verbote nach § 4 entscheidet die Stadt als Ordnungsbehörde im Benehmen mit der Polizei im Einzelfall auf vorherigen schriftlichen Antrag. Die Genehmigung ist stets unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Sie kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gelsenkirchen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Arena, der dazugehörigen Parkplätze sowie der Nahverkehrsanlage vom 04.04.2006 außer Kraft.

Gelsenkirchen, 27.10.2016
Stadt Gelsenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde
Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen Nr. 45 vom 11.11.2016.

Anlage
Lageplan

Lageplan Arenaparkverordnung

